

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Band: 32 (1953)

Heft: 10

Artikel: Die Beurteilung des Streikes von Sils-Albula durch das Schiedsgericht

Autor: Lang, Erwin A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beurteilung des Streikes von Sils-Albula durch das Schiedsgericht

Die 38 Seiten umfassende Urteilsbegründung des im Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerischen Tuch- und Deckenfabriken vom 15. Oktober 1948 vorgesehenen Schiedsgerichtes, das über den am 22. Oktober 1952 in der Bündner Woldeckenfabrik Heinrich Schwendener, Sils-Albula, ausgebrochenen und in der zweiten Julihälfte dieses Jahres beendeten Arbeitskonflikt zu entscheiden hatte, ist überaus aufschlußreich, weshalb sich eine einläßlichere Darstellung rechtfertigt. Nachdem das Schiedsgericht einleitend die Ausführungen der Parteien und ihre Rechtsbegehren wiedergibt, kommt es in prozessualer Hinsicht zu folgenden Überlegungen:

Im Gegensatz zu den Formulierungen verschiedener Gesamtarbeitsverträge beschränkt der GAV der Schweizerischen Tuch- und Deckenindustrie seine Kompetenzen hinsichtlich der von ihm zu entscheidenden Streitpunkte wie auch mit Bezug auf die möglichen Sanktionen bei rechtswidrigem Verhalten. Demzufolge läßt sich eine ausschließliche Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, Verletzungen des GAV mit allen, nach Vertrag und Gesetz möglichen Folgen zu beurteilen, entgegen der Ansicht des Klägers nicht aus dem GAV herauslesen. *Schon aus diesem Grunde vermag das Schiedsgericht nicht gerichtlich festzustellen, ob eine bestimmte Kündigung rechtsunwirksam ist. Ebenso wenig kann es die Wiederbeschäftigung entlassener Arbeiter anordnen oder ihnen wegen Verletzung des Dienstvertrages durch den Arbeitgeber eine Entschädigung zusprechen.* Beachtlich sind die Verletzungen der Einzeldienstverhältnisse durch den Beklagten Schwendener insoweit, als sie — von einer Partei des GAV begangen — auch gegen den Gesamtarbeitsvertrag verstoßen. In diesem Bereich ist neben den schuldrechtlichen Bestimmungen auch der normative Teil des Vertrages der «Auslegung» durch das Schiedsgericht vorbehalten.

Das Verhalten des Beklagten Schwendener

Nach der schiedsgerichtlichen Auffassung ist es richtig, daß Schwendener in den Jahren 1950 und 1951 Vorschläge und Wünsche der Arbeiterkommission längere Zeit unbeantwortet ließ. Er traf ferner einzelne Anordnungen über die Arbeitszeit, ohne die Kommission anzuhören. Die von ihm hiefür angegebenen Gründe, Abwesenheit und Zeitmangel, vermögen nach Auffassung des Schiedsgerichtes nicht völlig zu überzeugen. Schwendener verstieß ferner gegen Artikel 3 des GAV, indem er 1950 einzelne Arbeiter ihr Einverständnis mit einer dauernden «provisorischen» Anstellung und einer entsprechend kür-

zeren Kündigungsfrist erklären ließ, wobei das Schiedsgericht allerdings die Ergänzung anbringt, daß der Beklagte VATI die Nichtigkeit dieser Abmachung auf Rüge des Schweizerischen Textil- und Fabrikarbeiterverbandes hin am 2. November 1950 anerkannte und Abhilfe versprach.

Im weitern stellt das Schiedsgericht fest, daß Kündigungen grundsätzlich zulässig sind. Diese habe auch Geltung gegenüber Mitgliedern der Arbeiterkommission. Eine Sonderstellung, wie sie das Ausland für sie kenne, komme ihnen nach schweizerischem Recht und Gesamtarbeitsvertrag nicht zu. Andererseits bestand für diejenigen Arbeitnehmer, denen der Beklagte Schwendener eröffnete, es stehe ihnen eine bestimmte Stelle an einem andern Orte offen, was ihn veranlaßte, das Dienstverhältnis mit diesen zu lösen, keine Pflicht, die ihnen vom bisherigen Arbeitgeber nachgewiesene Ersatzbeschäftigung anzunehmen, ebenfalls nicht. Sie hatten jedoch Anspruch auf die gesamtarbeitsvertragliche Kündigungsfrist von vierzehn Tagen bei mehr als viermonatiger Anstellung, und das Schiedsgericht beanstandet denn auch, daß zwei Arbeitern der Lohn nach dem Zugeständnis des Beklagten Schwendener nicht ausbezahlt worden ist. Unter den Gesichtspunkt einer Verletzung von Artikel 4 GAV fällt auch die Kündigung gegenüber einem andern Arbeiter auf nur sieben Tage, die allerdings wieder rückgängig gemacht wurde.

Maßregelungen — ja oder nein?

Zu diesem Problem, um das sich praktisch der ganze Konflikt drehte, führt das Schiedsgericht in seiner Begründung folgendes aus:

Maßregelungen sind nach den Artikeln 29 und 30 GAV betreffend die Koalitionsfreiheit und die Friedenspflicht verboten. Eine Entlassung ist, auch wenn sie im Rahmen der normativen Bestimmungen des GAV erfolgt, dann unstatthaft, wenn sie wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit des Arbeiters erfolgte, und deshalb als Aussperrung zu betrachten.

Daß eine Entlassung eine verbotene Maßregelung darstellt, ist von jener Partei zu beweisen, welche sie behauptet. Freilich fällt es schwer, die Gedanken beweiskräftig darzutun, die einen Arbeitgeber zur Entlassung bewogen haben, weshalb an den Nachweis einer gewerkschaftsfeindlichen Maßnahme keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden dürfen. Nach Auffassung des Schiedsgerichtes ist bewiesen, daß der Beklagte Schwendener bei seinen Ansprüchen vom 18. und 20. August 1952 an die Belegschaft, vor allem anlässlich der ersten, seinen Unwillen gegenüber der Gewerkschaft zum Ausdruck brachte. Eine weitere Abneigung gegen sie kam in der Aussprache zwischen Funktionären des STFV und dem Beklagten, bzw. seinem Geschäftsleiter, Dr. Gilli, zum Ausdruck. Fest steht ferner, daß von den fünf entlassenen Arbeitern deren vier dem Vorstand der lokalen STFV-Sektion angehörten. *Gesamthaft gewürdigt, lassen solche Umstände es möglich erscheinen, daß die Ent-*

lassungen darauf ausgerichtet waren, am STFV für dessen Vorgehen gegen den Beklagten Schwendener anlässlich des Marsches nach Bern Vergeltung zu üben und den gewerkschaftlichen Einfluß auf die Arbeiterschaft des Betriebes zu schwächen.

Andererseits hält das Schiedsgericht dem Beklagten Schwendener zugut, daß sein Betrieb unter Arbeitsmangel litt, und es scheint ihm glaubhaft zu sein, daß dieser in der ersten Hälfte 1952 auf Lager arbeitete. Die Wiedereinführung der Schichtarbeit in der Spinnerei kann nach schiedsgerichtlicher Auffassung nicht als Beweis für einen höheren Auftragsbestand angeführt werden, weil das durchgeführte Beweisverfahren ergab, daß lediglich eine der insgesamt vier Spinnmaschinen auf Schicht lief. Es war die schlechte Beschäftigungslage, die dem Beklagten Schwendener Anlaß zu den angeordneten Kündigungen gegeben haben soll, der nach Meinung des Schiedsgerichtes in der Lage war, für die Entlassungen maßregelungsfremde Gründe geltend zu machen. Aus diesen und andern Überlegungen kommt deshalb das Schiedsgericht zum Schluß, daß *der Beweis für eine Maßregelung bzw. Aussperrung nicht als erbracht zu gelten habe*. Schwendener und sein Geschäftsleiter, Dr. Gilli, können, dem Auftreten des STFV und ihrem Temperament entsprechend, den Kampfwillen zum Ausdruck gebracht haben, ohne daß in den zeitlich damit verbundenen Abbaumaßnahmen eine Kampfmaßnahme liegen müßte. *Die Behauptungen des STFV bleiben damit im Bereiche des Möglichen, sie begründen lediglich einen, wenn auch schweren Verdacht.*

Dagegen erwies sich das Vorgehen des Beklagten Schwendener gegenüber zwei Arbeitern in anderer Hinsicht als *unkorrekt*. Er erzwang ihren Ausstand, obwohl Schwendener erklärt hatte, vorgängig weiterer Verhandlungen keinen Personalabbau vorzunehmen. War das nach schiedsgerichtlicher Auffassung auch keine Maßregelung, so verletzte Schwendener damit doch eine spezielle Vereinbarung der Parteien, woraus eine weitere Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen diesen resultierte. Dieses Verhalten verstößt gegen Artikel 35 GAV, letzten Absatz, der die Parteien verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten jede mögliche Verschärfung der Situation zu vermeiden.

Mit der in Artikel 30 GAV gebotenen Friedenspflicht nicht vereinbar war zudem der Inhalt der beiden Ansprachen vom 18. und 29. August an die Belegschaft. Den von Zentralpräsident Moser am 15. Juni 1952 auf dem Waisenhausplatz in Bern gemachten Feststellungen auf diese Weise zu begegnen, verbot ihm der GAV. Schwendener war verpflichtet, zunächst den Weg der persönlichen Aussprache zu versuchen und nötigenfalls die Intervention seines Verbandes bzw. den Entscheid des Schiedsgerichtes zu verlangen.

Was das Verhalten des Verbandes der Arbeitgeber der Textilindustrie anbetrifft, dem der STFV eine Verletzung seiner «Einwirkungspflicht» vorwarf, kommt das Schiedsgericht zum Schluß, daß diesem kein Vorwurf gemacht

werden könne. Er habe sich u. a. von Anfang an bemüht, die Differenzen auf dem Verhandlungswege zu beseitigen, und nach dem Ergebnis des Verfahrens sei es im wesentlichen seinen Organen zu verdanken, wenn die Besprechungen in einem verhältnismäßig sachlichen Rahmen verliefen. Demzufolge trifft den VATI an den festgestellten Vertragsverletzungen kein Verschulden.

Dem STFV schließlich macht das Schiedsgericht zum Vorwurf, daß er sich mit dem am 22. Oktober ausgelösten Streik außerhalb der im GAV niedergelegten Rechtsordnung stellte, weshalb er sich die Vertragsverletzung anrechnen lassen müsse. Als Folgen der Vertragsverletzungen, die das Schiedsgericht als bewiesen betrachtet, haben deshalb diejenigen Sanktionen zu treten, welche im bereits publizierten Urteil ihren Niederschlag fanden.

JAKOB BÜHRER

Kurze Replik

In der kommunistischen Monatsschrift «Sozialismus» veröffentlicht Felix Glarner (Deckname?) eine Entgegnung auf meinen in Nr. 6 der «Roten Revue» erschienenen Aufsatz «Geld und Geist im schweizerischen Theater». Die Redaktion des kommunistischen Blattes lud mich ein, darauf zu antworten. Ich habe das abgelehnt mit der Begründung, ich hätte wenig darauf zu erwidern, da Glarner in vielen Punkten mit mir einig gehe, die wenigen, über die wir verschiedener Ansicht seien, erforderten eine weitläufigere Begründung, zu der mir «Zeit und Geld» mangle. Des Sängers Höflichkeit verschwieg, daß ich mir wenig von einer Polemik auf einem so «exponierten Vorposten» versprach. Vielleicht verlohnt es sich jedoch von der Stelle aus, von der die Anregung ausging, kurz auf den — was mich persönlich betrifft — wohlwollenden Artikel zu antworten. Was er an Gift gegen die Sozialdemokratische Partei verspritzt, bleibt als Produkt des unfruchtbaren Parteihasses am besten unbeachtet.

Wie so oft bei einer Polemik überkommt mich auch bei Glarners Erwiderung die beelende Frage: drückt man sich selber so schlecht aus, beherrscht man so wenig die Sprache? Wie kann man so mißverstanden werden? Warum halten sie einen für einen solchen Trottel? Da soll ich erklärt haben, die großen Dramatiker der Weltliteratur seien nur und ausschließlich die treuen Diener ihrer Herren gewesen und hätten ihrer Zeit nichts zu geben gehabt. Wie käme ich dazu, einen solchen Unsinn zu verzapfen? Meine These war: Auch die fortschrittlichsten Genies konnten von ihren Bühnen herab nur Wahrheiten verkünden, die gerade noch ins «Maß» der herrschenden und das Theater bezahlenden Oberschichten hinein gingen. Die griechischen Klassiker konnten wohl für den erwachenden Humanismus eintreten, aber daß Huma-